

# WID - Kompakt Nr. 17/10

1. **Grundstücksmarktbericht 2017 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**
2. **Bericht über außeramtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung**
3. **Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung des rheinland-pfälzischen Grundwassers**
4. **BVerfG: Verschärfte Spielhallenregulierung in Berlin, Bayern und im Saarland verfassungskonform**
5. **VerfGH Rheinland-Pfalz: Kein absolutes Verbot einer Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz**
6. **VGH Kassel: Ausschluss der Bündiger NPD-Fraktion von Fraktionszuwendungen ist unwirksam**

## Grundstücksmarktbericht 2017 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat den 6. Landesgrundstücksmarktbericht vorgelegt (Vorlage 17/1290). Dieser soll den Bürgerinnen und Bürgern, Bauherren, Investoren, Planungsträgern, der Kreditwirtschaft und der Politik einen Überblick über die Entwicklungen und Besonderheiten auf dem rheinland-pfälzischen Grundstücksmarkt geben. Darin werden unter anderem die Strukturdaten und allgemeine Entwicklungen in Rheinland-Pfalz sowie die Wertauswirkungen von Schadensbeseitigungs- und Modernisierungskosten dargestellt.

Zum Immobilienmarkt trifft der Bericht die Aussage, dass in den Ballungsgebieten entlang des Rheins wie auch im Bereich der luxemburgischen Grenze nach wie vor eine deutlich größere Nachfrage nach Immobilien gegenüber den ländlich strukturierten Gebieten bestehe. Insbesondere komme der demografische Wandel im Land immer stärker zum Ausdruck: In eher ländlich geprägten Bereichen stiegen die Preise nur moderat an oder sanken sogar, während in den städtisch strukturierten Bereichen die Preise deutlich angezogen hätten. Der Bericht enthält ferner einen Überblick zu Eckpunkten des rheinland-pfälzischen Grundstücksmarktes (wie z. B. Bodenpreisniveau für Wohnbauland und Gewerbebauland, Preisniveau von bebauten Einfamilienwohnhausgrundstücken, Mietniveau in verschiedenen Städten und Gemeinden, Richtwerte für Wohnungseigentum) und gibt den privaten Akteuren Hilfestellung bei ihren diesbezüglichen Interaktionen, wie beispielsweise der Kaufpreisfindung.

## Bericht über außeramtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung

Die Landesregierung hat dem Landtag den Bericht über die außeramtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2016 vorgelegt (Drs. 17/2672). Der Bericht gibt für jedes Mitglied der Landesregierung die Art der außeramtlichen Tätigkeit und die Institution wieder, bei welcher die Tätigkeit ausgeübt wird. Zudem werden die Einkünfte - gegliedert nach Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld - aus den außeramtlichen Tätigkeiten und die an das Land abgelieferten Beträge ausgewiesen.

## Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung des rheinland-pfälzischen Grundwassers

Zu der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung des rheinland-pfälzischen Grundwassers gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2651) Auskunft. Dem Landesamt für Umwelt (LfU) wurden danach im Rahmen einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung mit den öffentlichen Wasserversorgern seit 2012 die Untersuchungsergebnisse des von ihnen zur Trinkwassergewinnung geförderten Wassers auf Nitrat an insgesamt 856 Wasserfassungen zur Verfügung gestellt. An 66 gemeldeten Wasserfassungen, die sich überwiegend durch relativ geringe Entnahmemengen auszeichneten, sei dabei der Wert von 50 mg/l Nitrat im Rohwasser überschritten worden. Auf Basis der dem LfU zur Verfügung gestellten Daten seien zudem im Rohwasser der öffentlichen Wasserversorgung in geringen Mengen und einem kleinen Teil der Brunnen weitere auf die landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführende Stoffe (Pflanzenschutzmittel und deren Metabolite) unterhalb des Trinkwassergrenzwertes nachgewiesen worden.

## **BVerfG: Verschärfte Spielhallenregulierung in Berlin, Bayern und im Saarland verfassungskonform**

Die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und landesrechtliche Vorschriften vorgenommenen Verschärfungen der Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen sind verfassungsgemäß. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. März 2017 (Aktenzeichen: 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1874/13, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1630/12) und wies die Verfassungsbeschwerden von vier Spielhallenbetreiberinnen aus Berlin, Bayern und dem Saarland zurück.

Die Befugnis zum Erlass von Gesetzen zum Recht der Spielhallen steht seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 den Ländern zu. Nach Abschluss des Glücksspielstaatsvertrags im Jahr 2008 verschärfen die Länder im Jahr 2012 mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen. So wurde insbesondere ein Verbundverbot eingeführt, nach dem eine Spielhalle mit weiteren Spielhallen nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein darf. Zudem ist zwischen den Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten (Abstandsgebot). Spielhallen, denen vor Erlass der neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und der spielhallenbezogenen Landesgesetze bereits eine gewerberechtliche Erlaubnis erteilt worden war, müssen, um weiter betrieben werden zu können, die verschärfte Anforderungen innerhalb bestimmter Übergangsfristen erfüllen. Die vier Spielhallenbetreiberinnen sahen sich durch die landesgesetzlichen Vorschriften zur Regulierung des Spielhallensektors im Wesentlichen in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt.

Die Verfassungsbeschwerden blieben vor dem BVerfG ohne Erfolg. Die ausschließliche Zuständigkeit der Länder für das Recht der Spielhallen umfasse auch die Befugnis zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen, entschied das BVerfG.

Die Vorschriften zur Zulassung und zum Betrieb von Spielhallen griffen zwar in die Grundrechte der Spielhallenbetreiberinnen ein. Diese Eingriffe seien aber gerechtfertigt. Das Verbundverbot und die Abstandsgebote verfolgten das Ziel, die Spielhallendichte zu begrenzen und damit das Gesamtangebot an Spielhallen zur Vermeidung und Abwehr der vom Glücksspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren zu begrenzen.

Auch bewirkten die Neuregelungen keine mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbare Ungleichbehandlung von Spielhallenbetreibern gegenüber den Betreibern von Spielbanken und von Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt seien. Es liege zwar eine Ungleichbehandlung von Spielhallenbetreibern gegenüber diesen Personengruppen vor. Ein hinreichender Sachgrund für die unterschiedliche Behandlung liege aber in dem unterschiedlichen Gefährdungspotential und in der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Spielmöglichkeiten.

Die festgelegte Übergangsfrist von fünf Jahren für Bestandsspielhallen sei mit dem in Art. 12 GG enthaltenen Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar. Dieser verleihe weder im Hinblick auf die vorherige Rechtslage noch auf die vorhandenen Spielhallenerlaubnisse ein uneingeschränktes Recht auf Amortisierung getätigter Investitionen. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt. Die Belange der Spielhallenbetreiber seien genügend berücksichtigt, zumal die Länder die Möglichkeit von Härtefallbefreiungen im Einzelfall geschaffen hätten. Die einjährige Übergangsregelung für nach dem 28. Oktober 2011 genehmigte Bestandsspielhallen sei ebenfalls verfassungskonform.

## **VerfGH Rheinland-Pfalz: Kein absolutes Verbot einer Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz**

Die Vorlage des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG) zur Frage der Verfassungskonformität des Verbots der Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) für unzureichend begründet und daher unzulässig befunden (Urteil vom 31. März 2017, Aktenzeichen: VGH N 4/16 und 5/16).

Das OLG hatte dem VerfGH Fragen zur Vereinbarkeit des Verbots einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH nach dem rheinland-pfälzischen Heilberufsgesetz (vgl. § 21 Abs. 2 HeilBG) mit der Landesverfassung vorgelegt. Der VerfGH entschied, das OLG habe nicht geprüft, ob durch eine Anwendung der gesetzlichen Ausnahmebestimmung (§ 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG) seinen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden könne. Nach dieser Bestimmung könnten die

Kammern in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt sei, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt würden. Die aktuelle ärztliche Berufsordnung in Rheinland-Pfalz stehe einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH nicht entgegen, wenn bestimmte in der Berufsordnung aufgeführte berufsrechtliche Voraussetzungen - hinsichtlich der Gesellschafter, Geschäftsführung, Gesellschaftsanteile und Stimmrechte, Gewinnbeteiligung sowie Berufshaftpflichtversicherung - erfüllt seien. Demnach komme in verfassungskonformer Auslegung dieser Kann-Regelung ein Anspruch auf Zulassung in Betracht, wenn die GmbH die in der ärztlichen Berufsordnung genannten Voraussetzungen für eine Ärztegesellschaft in der Form einer juristischen Person des Privatrechts erfülle.

Es liege demnach nahe, dass den verfassungsrechtlichen Bedenken des OLG, wonach das Verbot einer Ärzte-GmbH in Rheinland-Pfalz in nicht zu rechtfertigender Weise insbesondere in die verfassungsrechtlich verbürgte Berufsfreiheit (Art. 58 LV) eingreife, durch die Zulassung einer Ausnahme Rechnung getragen werden könne. Dem stehe nicht entgegen, dass die Kammer über die Zulassung einer Ausnahme nach Ermessen entscheide. Denn dieses Ermessen könne sich - insbesondere angesichts des betroffenen Grundrechts der Berufsfreiheit - derart verdichten, dass allein die Zulassung einer Ausnahme verfassungsgemäß sei.

### **VGH Kassel: Ausschluss der Büdinger NPD-Fraktion von Fraktionszuwendungen ist unwirksam**

Die Bestimmung der Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen, nach der Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien/Vereinigungen in der Stadtverordnetenversammlung keine Fraktionszuwendungen erhalten, ist unwirksam. Dies entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) mit Urteil vom 5. April 2017 (Aktenzeichen: 8 C 459/17.N).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hatte im Januar 2017 in Reaktion auf das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vgl. WD-Info Nr. 17/29) beschlossen, dass „Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien oder Vereinigungen“ von den jährliche Zahlungen an die Fraktionen für den bei der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwand ausgenommen sein sollten.

Hiergegen wandte sich die betroffene NPD-Fraktion mit Erfolg. Nach Auffassung des VGH verstößt ein solcher Ausschluss von Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien/Vereinigungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Es liege eine Ungleichbehandlung entsprechender Fraktionen gegenüber den von einem solchen Ausschluss nicht betroffenen Fraktionen vor, für die es keine sachliche Rechtfertigung gebe. Bereits das gewählte Unterscheidungskriterium der erkennbaren Verfassungsfeindlichkeit von Parteien/Vereinigungen sei unzulässig. Denn nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dürfe niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden. Eine zulässige Durchbrechung dieses sog. Diskriminierungsverbots wegen politischer Anschauungen zu Lasten einer Partei bzw. Vereinigung sei erst dann möglich, wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit zu einem **Verbot der Partei durch das Bundesverfassungsgericht bzw. zu einem behördlichen Verbot der Vereinigung** geführt habe. Bis dahin sei selbst eine erkennbare Verfassungsfeindlichkeit kein zulässiges Unterscheidungskriterium. An dieser Rechtslage habe sich auch durch das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts nichts geändert.

Hinzu komme, dass der Ausschluss von Fraktionszuwendungen nach Zielrichtung und Wirkung die dem staatlichen Bereich zuzurechnende Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung und nicht die dem gesellschaftlichen Bereich zuzuordnende Partei/Vereinigung betreffe. **Fraktionszuwendungen seien zweckgebunden und sollten die Aufwendungen für die Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise decken.** Für eine Finanzierung oder eine sonstige Unterstützung der „hinter“ den Fraktionen stehenden Parteien/Vereinigungen stünden sie gerade nicht zur Verfügung. Die politische Anschauung von gewählten Stadtverordneten, die sich zu Fraktionen zusammengeschlossen hätten, sei daher auch kein sachgerechtes Kriterium für die Zuteilung von Fraktionszuwendungen.

Der VGH hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.